

Untersuchungen zur Geschichte Konstantin's d. Gr. ¹

Von
Prof. Viktor Schultze
in Greifswald.

IV.

Konstantin und die Haruspicin.

In der Aufzählung der Privilegien und Zuwendungen, durch welche Konstantin d. Gr. nach seinem Siege über Licinius die Kirche sich verpflichtete, erwähnt Eusebius ² auch einer kaiserlichen Verordnung, welche die Ausübung der Divination und damit verwandter religiöser Funktionen allgemein untersagte. Auch Sozomenos ³ weiß von einer solchen Mafsregel, möglicherweise aber nur durch Vermittelung des Eusebius. Dagegen lag dem Heiden Zosimus ⁴, dem dritten Zeugen für die Abkehr Konstantin's von der Mantik, ein eigenartiges Quellenmaterial vor, aus welchem dieser Historiker sich folgendes Bild gestaltete: Konstantin hielt den Glauben an die Divination, deren Wahrheit er an sich und in seinen Erfolgen erprobt hatte, bis nach der Ermordung des Krispus (326) fest. Da er aber für diese Blutthat und die mit derselben in Zusammenhang stehende

1) Vgl. Zeitschr. f. Kirchengeschichte, Bd. VII, 3, S. 343—371.

2) Euseb. V. C. 45.

3) Soz. I, 7: *Καὶ τοῦ λοιποῦ θύειν ἀπέληγτο πᾶσιν ἢ μαντείας καὶ τελεταῖς κεχοῆσθαι.*

4) Zos. II, 29.

Hinrichtung seiner Gattin Fausta von den Priestern die geforderte Sühnung nicht erhielt, wies ihn ein im kaiserlichen Palaste zu Rom verkehrender ägyptischer Mann¹, mit dem er eine Unterredung hatte, an die christliche Religion, die für jede Schuld Sühnung habe. Daher gab er der väterlichen Religion den Abschied und äußerte seine „Gottlosigkeit“ zuerst darin, daß er die Divination für verdächtig hielt (*τῆς ἀσεβείας τὴν ἀρχὴν ἐποίησατο τὴν μαντικὴν ἔχειν ἐν ὑποψίᾳ*). Doch weil er selbst die Erfahrung der Zuverlässigkeit der Mantik gemacht hatte, so fürchtete er, daß andere sich derselben zu seinem Nachtheile bedienen möchten. „Und in dieser Überlegung wandte er sich dazu, dieselbe auszurotten.“

Die Berichte stimmen in der Thatsache überein, daß Konstantin gegen die Mantik eingeschritten ist. Darin liegt auch das wichtigste Interesse. Das Datum und die Motive dieser Maßregel kommen erst in zweiter Linie in Betracht. Nach dem urkundlichen Beleg, auf welchen Eusebius und Sozomenos direkt, Zosimos indirekt hinweist, suchen wir vergebens. Ja, man könnte überhaupt zweifeln, ob eine solche Verordnung existiert hat, bzw. ob die Berichterstatter Glauben verdienen. Allerdings sind uns in dem Codex Theod. drei offizielle Äußerungen des Kaisers über die Haruspicin überliefert, aber keine derselben kann als diejenige gelten, auf welche etwa jene Historiker sich beziehen. Datum und Inhalt schliessen das aus. Die beiden ersten gehören nämlich dem Jahre 319, die dritte dem Jahre 321 an. Auch enthalten sie kein absolutes Verbot der Mantik. Doch fragt sich, ob nicht jene Erlasse als Vorstufen eines solchen Verbotes angesehen werden können, genauer, ob

1) Nach Burckhardt (Die Zeit Konstantin's d. Gr., 2. Aufl. 1880, S. 358) „wahrscheinlich Hosius“. Die seit Sozomenos öfters angestellten Versuche, diese Anekdote des heidnischen Historikers als ein Märchen zu erweisen, sind überflüssige Mühe, da diese Geschichte die Spuren der Unwahrheit deutlich genug trägt. Sollte nicht in Julians Convivium (Caesares) — p. 431 ed. Lips. Teubn. — die einzige oder Hauptquelle derselben zu suchen sein? Mir ist das sehr wahrscheinlich geworden.

nicht ihr Inhalt ein derartiger ist, daß eine Maßregel, wie die von den drei Historikern gemeldete, sich als wahrscheinliche Konsequenz daraus erweist. Darauf bezieht sich die folgende Untersuchung.

Am 1. Februar richtete der Kaiser an den römischen Stadtpräfekten Maximus einen Erlaß dieses Inhaltes (Cod. Theod. IX, 16, 1):

Nullus haruspex limen alterius accedat nec ob alteram causam, sed hujusmodi hominum, quamvis vetus, amicitia repellatur; concremando illo haruspice, qui ad domum alienam accesserit et illo, qui eum suasionibus vel praemiis evocaverit, post ademptionem bonorum, in insulam detrudendo. Superstitioni enim suae servire cupientes poterunt publice ritum proprium exercere. Accusatorem autem hujus criminis non delatorem esse, sed dignum magis praemio arbitramur.

Die *disciplina Etrusca* war in Rom schon in den Zeiten der Republik heimisch; ihre Adepten besaßen die staatliche Anerkennung ihrer sakralen Profession und wurden, in Parallele mit den römischen Sacerdotien, benutzt, ja später jenen vielfach vorgezogen. Ihre Wissenschaft und rituale Praxis umfaßte die Opferschau, die Prokuration der Blitze und die Deutung sonstiger Ostenta. Der Prozeß der Befragung und der Beantwortung konnte ein öffentlicher oder ein privater sein. Tiberius schränkte aus unbekanntem Gründen die private Haruspicin ein, indem er außer dem Haruspex und dem Befrager noch Zeugen forderte¹; doch blieb das Recht der privaten Haruspicin unangetastet.

Weiter geht die angeführte Verordnung Konstantin's: es wird durch dieselbe die private Haruspicin gänzlich beseitigt². Kein Haruspex soll fortan die Schwelle eines

1) Suet., Tib. c. 63: haruspices secreto ac sine testibus consuli vetuit.

2) Falsche Auffassung bei Beugnot (Hist. de la destruction du pagan. en Occident, p. 82), Chastel (Hist. de la dest. du pag. en Orient, p. 54) und Burckhardt (a. a. O. S. 349), welche sämtlich dieses Edikt auf gleiche Stufe mit demjenigen des Tiberius stellen; indes ein einfacher Vergleich der Texte zeigt den großen Unterschied.

Privathauses überschreiten; jedes, ob auch durch die Zeit geheiligte Freundschaftsverhältnis zu einem „solchen Menschen“ soll gelöst werden. Das Strafmaß, mit welchem die Verächter des kaiserlichen Willens bedroht werden, ist das denkbar höchste: für den Haruspex der Feuertod; für den, der ihn ruft, Güterkonfiskation und Verbannung *in insulam*. Zur Denunziation wird ausdrücklich eingeladen. Die Gründe, welche den Kaiser leiteten, müssen schwerwiegende gewesen sein; dahin weist der abrupte Eingang, die scharfe Fassung, der drohende Ton, was alles einen rasch gefassten Entschluss verrät. Wohl nicht mit Unrecht ist schon von älteren Kommentatoren vermutet worden, das die private, also unbeaufsichtigte Haruspicin dem Kaiser politisch verdächtig geworden sei, weil sie Gelegenheit zu ungünstiger Divination über die Zukunft des Kaisers und seines Hauses geben konnte oder wirklich schon dazu mißbraucht worden war. Doch bietet der Text mehr als nur ein politisches Interesse. Die Worte: *superstitioni enim suae servire cupientes poterunt publice ritum proprium exercere* sind bedeutungsvoll. Mit offenkundiger Geringschätzung werden hier die, welche den „Drang haben, ihrer Superstition Genüge zu thun“, an den öffentlichen Ritus verwiesen. Man empfängt den Eindruck, als ob der Kaiser sich selbst aus der Zahl derjenigen, welche dieses Bedürfnis fühlen, ausnehme und die Freiheit der öffentlichen Haruspicin im Tone souveräner Verachtung dieser letzteren weiterhin gewährleiste. In volle Beleuchtung indes werden diese Momente erst durch den Inhalt des zweiten Ediktes gestellt.

Offenbar hatte der Erlaß in der Bevölkerung Roms eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen; man scheint geglaubt zu haben, die Haruspicin solle überhaupt aufhören. Daher erfolgte bereits am 13. Mai desselben eine zweite Verfügung (Cod. Theod. IX, 16, 2), diesmal unmittelbar *ad populum* gerichtet. Sie lautet:

Haruspices et sacerdotes et eos, qui huic ritui assolent ministrare, ad privatam domum prohibemus accedere vel sub praetextu amicitiae limen alterius ingredi, poena contra eos proposita, si contempserint legem. Qui vero id vobis

existimatis conducere, adite aras publicas atque delubra et consuetudinis vestrae celebrate solennia. Nec enim prohibemus, praeteritae usurpationis officia libera luce tractari.

Der Kaiser hält hier nicht nur an dem ersten Erlasse fest, sondern verschärft ihn noch, indem er die Tragweite jenes auch auf die *sacerdotes et eos qui huic ritui assolent ministrare* ausdehnt, also auch die Pontifices und die Auguren und deren Hilfspersonal, insofern sie Akte der Haruspicin ausüben. Andererseits wird wiederholt, daß die Regierung die öffentliche Haruspicin frei belasse. Die Form, in welcher diese letztere Versicherung abgegeben wird, ist wiederum höchst bezeichnend: „wenn aber unter euch welche glauben, daß ihnen das etwas nütze, so sucht die öffentlichen Altäre und Heiligtümer auf und vollzieht dort die altgewohnten feierlichen Akte. Denn wir hindern nicht, daß die Ausübung eines vorzeiten angeeigneten Rechtes im Lichte des Tages vollzogen werde“.

Bezeichnend sind hier die Ausdrücke *consuetudinis vestrae* und *praeteritae usurpationis officia*, die sich ähnlichen wie *aliena superstitio* (Cod. Theod. XVI, 2, 5), *mos veteris observantiae* (XVI, 10, 1) anreihen. Ein Unbefangener mußte aus den herausgehobenen Worten der beiden Verordnungen lesen, daß der Kaiser innerlich von dieser mit dem Volksglauben eng zusammengewachsenen religiösen Disziplin sich gelöst habe, und daß die Weitergestaltung derselben in der Form der Öffentlichkeit nur auf Gründen der Staatsraison beruhe. Nicht in der Anerkennung der öffentlichen Haruspicin liegt die Bedeutung dieser beiden Edikte, sondern in der hier deutlich genug zum Vorschein kommenden Beurteilung der Divination seitens des Kaisers¹.

1) So weit ich sehe, hat man bisher nur für das erste Moment ein Auge gehabt und das zweite ganz übersehen oder nicht richtig abgeschätzt. Manso (Leben Konstantin's, S. 105) z. B. weiß über diese beiden und das folgende Edikt nur zu sagen: „noch wird dem Volke gesetzlich erklärt, es könne in Tempeln und an öffentlichen

Das dritte Edikt endlich vom Jahre 321 zeigt den Kaiser noch genau auf dem gleichen Standpunkt. Die Veranlassung zu demselben bot die Verletzung des Amphitheatrum Flavianum durch einen Blitzstrahl. Die Haruspices stellten die Prokuration des Blitzes und hatten nun weiterhin die Verpflichtung, die formulierte *postulatio* schriftlich an den Kaiser zu bringen. Der Stadtpräfekt übernahm die Vermittelung. Indes — offenbar weil er die persönliche Meinung des Kaisers über die Haruspices kannte — trug er Bedenken, die Interpretation persönlich einzuhändigen, übergab dieselbe vielmehr zur Weiterbeförderung an den Magister Officiorum Heraklianus. Daraufhin erfolgte nachstehender Bescheid Konstantin's an den Präfekten (Cod. Theod. XVI, 10, 1):

Si quid de Palatio nostro aut ceteris operibus publicis degustatum fulgore esse constiterit, retento more veteris observantiae, quid portendat, ab haruspicibus requiratur et diligentissime scriptura collecta ad Nostram scientiam referatur. Ceteris etiam usurpandae hujus consuetudinis licentia tribuenda, dummodo sacrificiis domesticis abstineant, quae specialiter prohibita sunt. Eam autem denunciationem atque interpretationem, quae de tactu amphitheatri scripta est, de qua ad Heraclianum tribunum et magistrum officiorum scripseras, ad nos scias esse perlatum.

Also der Kaiser beschränkt sich darauf, in dem vorliegenden Falle — *de tactu amphitheatri* — den Empfang des Schriftstücks zu bescheinigen, ohne irgendeine weitere

Altären opfern und die Zukunft nach alter Sitte erforschen. Noch sollen die Wahrsager über ungewöhnliche Ereignisse befragt und angehört werden“. Noch weitgehender Richter (Das weström. Reich u. s. w. 1865, S. 85): „er (Konstantin) hatte Erscheinungen, wie sie nur aus dem christlichen Himmel kommen konnten, und war überzeugt von der Unfehlbarkeit der Opferschau, die mit den Olympiern stand und fiel.“ Vgl. auch Burckhardt a. a. O. S. 349; Chastel a. a. O. S. 53f. findet in den Edikten „quelques expressions peu respectueuses pour l'art divinatoire en général“; also ist ihm die Bedeutung jener Urteile doch nicht ganz entgangen.

Äußerung. Als allgemeiner Satz wird, in Anknüpfung an diesen Fall, ausgesprochen, daß die Blitzprokuration stets stattfinden soll, wenn der Blitz den kaiserlichen Palast oder ein anderes öffentliches Gebäude trifft, und diese Prokuration soll sorgfältig aufgeschrieben und zur Kenntnis des Kaisers gebracht werden. Zugleich wird das Recht, sich der öffentlichen Haruspizin zu bedienen, von neuem auch den Privaten zugestanden, vorausgesetzt, daß sich keine häuslichen Opfer damit verbinden. Von einem Tadel der Haruspizin als solcher tritt nichts hervor. Doch folgt daraus noch nicht die Berechtigung, auf eine persönliche Billigung der Mantik seitens Konstantin's zu schließen. Die kaum zwei Jahre vorher kundgegebenen, oben angeführten Willensäußerungen des Herrschers stehen dem entgegen. Oder sollte es denkbar sein, daß in diesem Punkte Konstantin seit dem 13. Mai 319 wieder rückwärts in der Richtung nach dem Heidentume hingegangen sei? Das scheint in jedem Falle ausgeschlossen. Dazu kommt, daß offenbar in dem Erlasse das Hauptgewicht auf die schriftliche Aufzeichnung und die Zustellung derselben an den Kaiser gelegt ist. Der die Blitzprokuration am Amphitheater erwähnende Teil handelt nur davon und zwar in verhältnismäßig umständlicher Weise. Auch in der das Edikt einleitenden Anordnung allgemeinen Charakters tritt dies bedeutsam hervor. Ist diese Beobachtung richtig, so bietet die weitere Interpretation keine Schwierigkeit: wenn die Umstände noch nicht gestatteten, die Haruspizin gänzlich aufzuheben, so war es für die Regierung von großer Wichtigkeit, die Kontrolle derselben, soweit die Divination auf den Staat sich bezog — und auf den Staat bezogen sich alle Ostenta am Palatium und an sonstigen öffentlichen Gebäuden —, in der Hand zu behalten, um einen etwaigen Mißbrauch, der leicht zu Beunruhigung der Gemüter, ja zu noch Schlimmerem führen konnte, zu verhüten. Das war auf dem von Konstantin vorgeschriebenen Wege möglich, nicht aber in der privaten Haruspizin, die sich der staatlichen Aufsicht leicht entziehen konnte. Irgendein religiöses Interesse für die Haruspizin wird nicht bemerkbar; die matten Bezeichnungen

mos veteris observantiae und *haec consuetudo* für den alt-ehrwürdigen und hochangesehenen Ritus sind vielleicht nicht unabsichtlich gewählt.

Es erhebt sich nun die Frage, ob das, was Eusebius, Sozomenos und Zosimus über ein gänzlich Verbot der Mantik mitzuteilen wissen, vielleicht in diesen zweien bzw. dreien Edikten seine Erklärung findet. Die Möglichkeit, daß die Behinderung der privaten Haruspicin von den drei Berichterstatlern auf die Haruspicin überhaupt verallgemeinert sei, besteht allerdings, aber dieselbe darf doch erst dann in Rechnung gezogen werden, wenn sich die Unmöglichkeit ergeben sollte, die Berichte so, wie sie uns vorliegen, als glaubwürdig festzuhalten. Eine solche Unmöglichkeit besteht indes meines Erachtens nicht. Denn so wenig sich in Abrede stellen läßt, daß Konstantin, bevor er die Bahn einer christenfreundlichen Politik einschlug, den mancherlei Wegen, durch welche nach dem Glauben des griechisch-römischen Heidentums die Gottheit ihren Willen an die Menschheit kund thut und deren Deutung Sache der Mantik ist, gleichgültig oder gar voll Abneigung gegenübergestanden habe, so sind doch andererseits Anzeichen vorhanden, daß sich dieser eigenartige selbständige Geist nicht absolut an diese Fingerzeige der höheren Welt gebunden erachtete. Der heidnische Panegyriker¹, der den Sieger nach dem Maxentiusfeldzuge anredete, rechnet es mit zu den Heldenthaten Konstantin's, daß dieser den gefährlichen Kriegszug *contra consilia hominum, contra haruspicum monita* unternommen habe.

Erwägt man weiter, daß seit dem Ausgange jenes Unternehmens der Kaiser in engste Beziehung zu christlichen Bischöfen trat, in einer Reihe von Gesetzen der Kirche sich gefällig erwies und in wachsendem Maße innerlich und äußerlich unter den Einfluß der neuen Lehre kam, einer Lehre, deren Bekennern die Divinationsriten samt und sonders als *artes ab angelis desertoribus proditae et a Deo interdictae*² erschienen, so können die beiden Erlasse vom

1) Paneg. lat. IX, 2 ed. Teubn. Lips.

2) Tertull. Apol. 35, wo besonders auch die Haruspices ge-

1. Februar und 13. Mai 319 nicht mehr überraschen. Dieselben sind mit ihrem abschätzigen Urteile über die Haruspicin für uns um so wertvoller, da der Kaiser in dem vorliegenden Falle keinerlei Nötigung hätte, seine persönliche Meinung über die Mantik an die Öffentlichkeit zu bringen. Dafs er es dennoch that, ist ein Beweis, wie fest die Abneigung gegen die Zeichendeutung bereits bei ihm gewurzelt war. Der Schritt von hier aus zu einem völligen Verbote war für ihn kein großer. Es ist auch sonst, z. B. in Beziehung auf die heidnischen Opfer¹, das Verfahren der konstantinischen Religionspolitik gewesen, langsam und stufenweise auf das vorgesezte Ziel loszuschreiten. Das hatte seinen natürlichen Grund in der Beschaffenheit der Verhältnisse, und es gehört zu den Ruhmestiteln der Staatskunst Konstantin's, diese Verhältnisse richtig erkannt und richtig gewürdigt zu haben². Wenn noch im Jahre 371 streng christliche Herrscher die Haruspicin unter gewissen Beschränkungen frei gaben, weil die Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen liefsen³, so ist wohl begreiflich, dafs nicht schon im Jahre 321 ein allgemeines Verbot der Haruspicin erlassen werden konnte; galt es doch, mit den religiösen Gefühlen einer Masse von 70—80 Millionen Unterthanen zu rechnen. Wie der Kaiser erst später, nachdem seine Herrschaft sich fester geordnet hatte und die christ-

nannt werden. Dazu das Urteil des dem Kaiser nahestehenden Eusebius *Praep. ev.* IV, 1sq. (ed. Teubn. Lips.). Es sei hier bemerkt, dafs eine auffallende Berührung zwischen dem ersten Edikte und dem 24. Kanon der Synode von Ancyra (a. 314) stattfindet; es werden in diesem mit kirchlicher Strafe bedroht *οἱ καταμαντευόμενοι καὶ ταῖς σινηθείαις τῶν ἔθνων* (so statt *χρόνων*) *ἐξακολουθοῦντες ἢ εἰσάγοντές τινες εἰς τοὺς ἑαυτῶν οἴκους*.

1) Siehe den folgenden Abschnitt.

2) Treffend äußert Ranke (Weltgesch. III, 1, S. 532) einmal: „Er (Konstantin) konnte unmöglich zugeben, dafs an die Stelle der Unordnungen der Verfolgung die vielleicht noch größeren einer gewaltsamen Reaktion träten.“ Dieser Satz schliesst das ganze Geheimnis der konstantinischen Religionspolitik auf und wird in der Spezialuntersuchung überall seine Bestätigung finden.

3) Valentinianus, Valens und Gratian in Cod. Theod. IX, 16, 9.

liche Bevölkerung an Zahl und Einfluß und Stärke gewachsen war, ein allgemeines Opferverbot erliefs, so ist anzunehmen, daß er auch vor dem viel weniger schwerwiegenden Verbot der Haruspicin nicht zurückgeschreckt sei.

Demnach wird daran festzuhalten sein, daß das übereinstimmende Zeugnis der beiden Kirchenschriftsteller und des Zosimus Thatsächliches berichtet, d. h. daß nach der Besiegung des Licinius, und zwar nicht allzu lange nachher, ein allgemeines Verbot der Mantik erlassen worden ist.

Daraus folgt freilich noch nicht, daß die Divination in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung im ganzen Reiche aufgehört habe. Auch wenn das Gegenteil nicht ausdrücklich bezeugt wäre¹, widerstritte diesem Schlusse die Analogie verwandter Vorgänge. Es lag nicht in der Art dieser Regierung, ihren religiösen Erlassen durch Gewaltmaßregeln den gehörigen Nachdruck zu geben; nur in wenigen Ausnahmefällen hat sie sich dazu herbeigelassen. Aber der moralische Eindruck jener Verordnung, welche eine gesetzliche Basis wider die Divination schuf, muß ein großer gewesen sein und hat in Verbindung mit dem Umstande, daß in dem Maße, als die höheren Beamtenstellen in die Hand von Christen kamen, auch die staatlichen, auf Veranlassung und im Beisein der Beamten zu vollziehenden Divinationsakte sich verringerten, dazu beigetragen, daß die Mantik mehr und mehr an Boden verlor. Daher konnte kaum vierzig Jahre später ein angesehener Bischof², der seine Zeit kannte, in der Auslegung von Ps. 138, 2 voll Freude ausrufen: *templā collapsa sunt, simulacra mutata sunt, haruspices interventu sanctorum silent, augurum fides fallit, unum Dei nomen in omnibus gentibus sanctum est.*

Im Anschluß hieran sei noch bemerkt, daß zum Beweise der heidnischen Gesinnung Konstantin's mit beson-

1) Ich verweise nur auf die *Expositio totius mundi* (Müller, *Geographi graeci min.* II, p. 513sq.) und die Bestimmungen *Cod. Theod.* IX, 16, 4; 6.

2) Hilar. *Pict. Tract. in CXXXVII Ps.* (Op. ed. Veron. 1730 vol. I, Sp. 559).

derer Vorliebe eine Verordnung vom Jahre 321 (Cod. Theod. IX, 16, 3) angeführt wird, die denselben in einem an die Divination anstreichenden Aberglauben zeigt. Das betreffende Edikt erkennt in der That die Wirkungskraft der Zauberei, das *maleficium*, an. Aber ist denn nicht bekannt genug, daß der Glaube an die Thatsächlichkeit der Zauberei und ihrer Wirkungen ein allgemeiner Besitz der alten wie der mittelalterlichen Christenheit war? Kirchliche Synoden haben sich in diesem Sinne zum öftern ausgesprochen ¹ und die erste Bestrafung eines Ketzers an Leib und Leben, die Verurteilung Priscillian's und seiner Genossen erfolgte nach der Anklage auf *maleficium* ². Ebenso haben spätere Kaiser, deren entschiedene christliche Gesinnung nicht bezweifelt wird, gegen das zauberische Wirken gesetzliche Bestimmungen getroffen ³. Es ist demnach ungerechtfertigt, Konstantin um einer Vorstellung willen zu tadeln, die er mit seiner ganzen Zeit theilte.

V.

Der Staat und das Opferwesen.

Es wird sich zeigen, daß die Religionspolitik Konstantin's dem heidnischen Opferwesen gegenüber genau in derselben Weise sich geltend machte wie in ihrem Verhalten zu der Haruspicin, wie sie überhaupt in der Richtung auf das vorgesezte Ziel sich konsequent zeigt; in zahlreichen Unregelmäßigkeiten und Schwankungen der Praxis wird die gerade Linie, auf der diese Politik im ganzen sich be-

1) Z. B. Synode zu Elvira c. 6: *Si quis vero maleficio interficiat alterum, eo quod sine idololatria perficere scelus non potuit, nec in finem* u. s. w. — Synode von Ancyra im angeführten Kanon.

2) Sulp. Sev. Chron. II, 50, 8. Dazu die beachtenswerten Bemerkungen von Bernays: „Über die Chronik des S. Sev.“ (Berlin 1861), S. 14 ff. und Anm. 26.

3) Vgl. Cod. Theod. IX, 16, 5; 10; 11.

wegt, immer wieder sichtbar ¹. Nur ist auch hier der aus den Quellen verhältnismäßig leicht und sicher zu erhebende Thatbestand von älteren und neueren Darstellern mannigfach verwirrt worden.

In der Religion des griechisch-römischen Heidentums nahm das Opfer eine hervorragende Stelle ein. Der Staat und die mannigfach abgestufte Zahl von privaten oder gemeindlichen sozialen Bildungen in ihm, die Familie, die Gens, die bürgerlichen und die fremdkultischen Genossenschaften vollzogen regelmässige und aufsergewöhnliche Opferhandlungen, deren feste, altüberlieferte Ordnung weder durch die religiöse Verwilderung in den Endzeiten der römischen Republik noch durch die im zweiten Jahrhundert anhebende Reformation wesentlich berührt worden ist. In diesem weit ausgespannten Apparate des Opferwesens trat den Christen das Heidentum besonders abstoßend und verletzend entgegen. Die Urteile der Kirchenschriftsteller darüber sind bekannt; dieselben finden ihre natürliche Erklärung darin, daß in der Opferhandlung die Götterwelt immer wieder als lebendig und machtvoll anerkannt und proklamiert wurde. Daher ist anzunehmen, daß die christliche Umgebung des Kaisers ihren Einfluß darauf gerichtet habe, die Beseitigung dieses Ärgernisses oder wenigstens die Einschränkung desselben zu erlangen. Indes konnten dem Kaiser so wenig wie seinen Ratgebern die Schwierigkeiten verborgen sein, welche in der Durchführung einer solchen Maßregel lagen; denn das Opfer war der Kern des öffentlichen wie des privaten Kultus.

So begreift sich, daß eine Reihe von Jahren vergeht, ehe überhaupt von einem staatlichen Vorgehen gegen die Opfer etwas verlautet. Denn die Schließung oder Demolierung einzelner Tempel beseitigte zwar eine Anzahl von

1) So urteilt auch der Heide Eutropius (X, 5) über Konstantin: *vir ingens et omnia efficere nitens, quae animo praeparasset*. Anders Burckhardt, S. 364: „ein konsequentes System wird man bei einem hierin (d. h. in der Religionspolitik) mit Willen inkonsequenten Menschen vergebens nachweisen wollen.“

Opferstätten, konnte aber nicht als direkt gegen die Opfer gerichtet angesehen werden. Trotzdem erfolgten die ersten Mafsnahmen gegen die Opfer verhältnismäßig früh, nämlich vor dem Jahre 321. Den urkundlichen Beweis dafür finde ich in dem bereits oben angeführten kaiserlichen Reskripte vom Jahre 321, welches an der hier in Frage kommenden Stelle lautet: *Ceteris etiam usurpandae hujus consuetudinis licentia tribuenda, dummodo sacrificiis domesticis abstineant, quae specialiter prohibita sunt* (Cod. Theod. XVI, 10, 1).

Die Worte, welche in ihrer Tragweite nach dieser Richtung hin noch nicht erkannt, wenigstens noch nicht verwertet sind beziehen sich also auf eine schon vor 321 erlassene — leider fehlt die Möglichkeit einer genaueren Datierung — besondere kaiserliche Verordnung (*specialiter*), welche die Hausopfer untersagte. Es war ein entschlossener Angriff auf den religiösen Besitzstand des Heidentums. Denn das Hausopfer war, wie überhaupt die *Sacra privata*, dem Gläubigen vertrauter und wertvoller als die *Sacra publica*. Jetzt sollte das auf alter Sitte ruhende Tischopfer, das kein frommer Hausvater versäumte¹, zugleich mit den mancherlei *feriae privatae*, welche die Vorfahren als heilige Ordnung gesetzt und von Geschlecht zu Geschlecht überliefert hatten, aufhören; ein wichtiger Teil der Religionsübung war unter Strafe gestellt. Sogar auch auf einen Teil der gentilicischen *Sacra* erstreckte sich folgerichtig das neue Edikt.

Es entzieht sich der Kenntnis, welche Wirkung diese Mafsregel erzielt hat. Obwohl nicht anzunehmen ist, dafs der Wille des Kaisers mit Nachdruck geltend gemacht sei — das würde den Grundsätzen der konstantinischen Religionspolitik widerstreiten — so mufs der Erfolg doch ein solcher gewesen sein, dafs die Regierung damit zufrieden war. Sonst erklärt sich nicht, dafs schon wenige Jahre nachher, nämlich bald nach der Besiegung des Licinius,

1) J. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung, 3. Bd., 2. Aufl. (Leipzig 1885), S. 126.

derjenige Schritt gewagt wurde, welcher die äußerste Grenze der gegen das Heidentum gerichteten Mafsnahmen bezeichnet: das allgemeine Opferverbot. Eusebius¹ weist mehrmals mit Genugthuung auf ein solches Verbot hin; Zosimus² weist einen Fall zu erzählen, wo der Kaiser ostentativ einem militärischen Opferfeste auswich und mit seinem Tadel bei dieser Gelegenheit nicht zurückhielt. Noch wichtiger ist es, daß Konstantius 341 in einem scharfen Erlasse gegen das Opferwesen sich auf eine Verordnung seines „göttlichen Vaters“ zurückbezieht. Das Gesetz lautet (Cod. Theod. XVI, 10, 2): *Cesset superstitio, sacrificiorum aboleatur insania. Nam quicumque contra legem divi principis parentis nostri, et hanc nostrae mansuetudinis ausus fuerit, sacrificia celebrare, competens in eum vindicta et praesens sententia exeratur.* Wenn dieses wichtige Zeugnis neuerdings mit den Worten abgefertigt worden ist: „Ein Gesetz des Konstantius vom Jahre 341 beruft sich sehr unbestimmt auf ein allgemeines Opferverbot seines Vaters“³, so ist dagegen zu bemerken, daß die Rückbeziehung eine sehr bestimmte ist und daß der Inhalt der neuen Verordnung mit dem älteren Edikt Konstantin's deutlich genug identifiziert wird. Gegenüber einem solchen Quellenzeugnis wird auch der vorsichtigste Historiker dem Schlusse nicht ausweichen können, daß einmal ein allgemeines staatliches Opferverbot erfolgt ist. Auch darauf möge noch hingewiesen sein, daß durch einen kaiserlichen Erlaß vom Mai 323 es strengstens untersagt wurde, Christen zu Lustrations-

1) Euseb. D. L. C. 2. 8. 9. V. C. II, 45; IV, 23. 25 nach letzterer Stelle ist das Opferverbot sogar nochmals ausgesprochen, doch ist möglich, daß Eusebius dabei das erste, gegen die Hausopfer gerichtete Edikt mitzählt.

2) Zos. II, 29: *τῆς δὲ πατρῶου καταλαβούσης ἑορτῆς, καὶ ἦν ἀνάγκη τὸ στρατοπέδον ἦν ἰέναι εἰς τὸ Καπετώλιον, ἀνοδὸν ὀνειδίτων ἀναίδην, καὶ τῆς ἱερᾶς ἀγιστείας ἀποστατήσας, εἰς μῖσος τὴν γερούσιαν καὶ τὸν δῆμον ἀνέστησεν.*

3) Burckhardt, S. 361, Anm. 2; dazu im Text: „Manche glauben sogar annehmen zu dürfen, daß Konstantin die heidnischen Opfer zuletzt irgendwann ganz verbot.“

opfern und überhaupt zu irgendeinem heidnisch-religiösen Akte zu zwingen¹, und daß ebenso noch vor dem allgemeinen Opferverbote den Trägern höherer Regierungs- und Verwaltungsämter die öffentlichen Opfer untersagt wurden²; doch ist der Bericht über letzteres nicht genau genug, um daraus bestimmte Schlüsse zu ziehen.

So war denn plötzlich das, was die eigentliche Lebensader der heidnischen Religion ausmachte, abgeschnitten; die große Maschinerie des Opferkultus in dem weiten Reiche sollte stille stehen. Freilich in Wirklichkeit ist, wie die spätere Geschichte zeigt, das nicht erreicht worden, und schwerlich hat der Kaiser sich darüber irgendwelchen Täuschungen hingegeben. Die große geschichtliche Bedeutung dieses Gesetzes liegt darin, daß der durch den Kaiser repräsentierte Staat das Opfer für einen widergesetzlichen, strafbaren Akt erklärt. Ja noch mehr: derjenige, in welchem verfassungsmäßig die Oberaufsicht und die Oberleitung der *Sacra* lag, der seit Augustus mit dem höchsten Träger der weltlichen Gewalt identische Pontifex Maximus traf diese Bestimmung. Damit war die alte Religion vollends von der Seite des Staates weggestoßen und diesem unter die Füße gelegt als etwas, mit dem als einer Macht vorläufig noch zu rechnen sei, das aber keinen religiösen Rechtsanspruch mehr an den Staat habe. Das feste Gefüge, in welches die Vorzeit Staat und Religion zusammengeschlossen hatte, war zersprengt; zersprengt zugunsten einer neuen Religion. Diese Empfindung mußte eine tiefe Wirkung auf die noch nach Millionen zählende heidnische Bevölkerung ausüben und ihr jede Ungewißheit über die Ziele dieser

1) Cod. Theod. XVI, 2, 5 zunächst Verbot, die *ecclesiastici et ceteri catholicae sectae servientes* zu den *lustrorum sacrificia* zu zwingen. Dann allgemeiner: *si quis ad ritum alienae superstitionis cogendos esse crediderit eos, qui sanctissimae legi serviunt, si conditio patiatur, publice fustibus verberetur; si vero honoris ratio talem ab eo repellat injuriam, condemnationem sustineat damni gravissimi, quod rebus publicis vindicabitur.* Beachtenswert ist die strenge Strafandrohung.

2) Euseb. V. C. II, 44.

Regierung rauben. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß dieser Eindruck zahlreiche Unentschlossene und Indifferenten zur Kirche geführt hat. Aber von noch größerer Wichtigkeit war, daß jetzt den christlichen Beamten eine gesetzliche Handhabe gegeben war, den Vollzug der Staatsopfer zu hindern, und dieses Recht mußte eine um so furchtbarere Waffe dem Heidentum gegenüber werden, je zahlreicher die Christen in den Staatsdienst sich eindrängten¹. Die Folge war, daß der öffentliche Gottesdienst verödete und nur noch da fort dauerte, wo eine starke heidnische Bevölkerung und eine willige Beamtschaft Schutz gewährte. Die dritte Dezennalienfeier im Jahre 336 zeigt deutlich, wozu die neueste Entwicklung geführt hatte: die pompösen Festzüge, die Opferhandlungen, die Auspiciation, welche sonst diesen Tag auszeichneten, fielen weg; an ihre Stelle trat eine durchaus christliche Feier².

Leider läßt sich die Zeit des allgemeinen Opferverbotes nicht mit Sicherheit bestimmen. Nur Eusebius bietet einen gewissen Anhalt, indem er jenes Verbot mit εἰς ἑξῆς an die Erzählung des Unterganges des Licinius (324) anreihet³, was keine sehr große Entfernung von jenem Ereignis zuläßt. Wäre auf die Chronologie des Zosimus in diesem Falle Verlaß, so würde sich als *Terminus a quo* das Jahr 326 — Hinrichtung des Crispus — ergeben, also ein ähnliches Resultat wie das aus Eusebius zu schöpfende.

Ich verzichte hier darauf, aus dem, was sich über das Verhalten Konstantin's zur Haruspicin und zum Opferwesen ergeben hat, allgemeine Schlüsse auf die Stellung desselben zur Kirche und zum Christentume einerseits und zum Heidentume andererseits zu ziehen. Nur eine kurze Bemerkung sei gestattet. Es ist gesagt worden⁴: „vergebens suchen wir nach einem Edikt, welches das Bekenntnis zum

1) Darauf weist auch Euseb. V. C. II, 44 hin.

2) Euseb. D. L. C. 2.

3) Euseb. V. C. II, 45.

4) Brieger, Konstantin d. Gr. als Religionspolitiker (Gotha 1880), S. 21.

Götterglauben und seine Ausübung verboten hätte“. Das ist richtig, wenn damit ein allgemeines Verbot des Heidentums gemeint sein soll; ein solches ist unter Konstantin nicht gegeben worden. Aber man darf fragen, wie viel oder wie wenig dem Heidentume noch geblieben ist, nachdem das Gesetz ihm die Haruspicin, das Opferwesen und die Tempel nahm. Denn die Tempelschließung liegt in der Konsequenz des allgemeinen Opferverbotes; dieses konnte nur durchgeführt werden, wenn die Tempel und ihre Bezirke unzugänglich gemacht wurden. Freilich wenn Eusebius¹ verkündet: „im ganzen römischen Reiche wurden die Thore des Götzendienstes dem Militär- und Bürgerstande verschlossen“, so ist das rhetorische Übertreibung, aber ebenso unzweifelhaft ist, daß Tempelschließungen in größerem Umfange stattgefunden haben; denn auch Heiden und Gegner Konstantin's bezeugen das², und es liegt ein Edikt aus dem Jahre 326 vor, welches die Wiederherstellung baufälliger Tempel untersagte³. Von einer Parität beider Religion zeigt die Praxis keine Spur; ebenso wenig ist jene irgendeinmal im Prinzip ausgesprochen. Wie Julianus einmal seinen Oheim Konstantin charakterisiert hat⁴, indem er ihn *novator turbatorque priscarum legum et moris antiquitus recepti* nannte, das gilt auch von dem Religionspolitiker Konstantin und zwar bereits vom Tage des Mailänder Ediktes an; denn die Religionsfreiheit, die dort proklamiert wurde, war eine Rechtsverletzung an der alten Religion, die allein im Staate Recht hatte. Mit jenem Patent ist in Wirklichkeit nur die staatsrechtliche Basis gelegt für eine Politik, die endlich zur Rechtlosigkeit des Heidentums führte. Konstantin hat den Funken entzündet, Kon-

1) Euseb. V. C. IV, 23.

2) Julian. Orat. VIII (p. 228 ed. Spanh.); Eunap. Vita Soph. in Aed. (p. 461 ed. Boissonade).

3) Cod. Theod. XVI, 1, 3.

4) Amm. Marc. XXI, 10.

stantius hat daraus eine Flamme gemacht, äufsert sich einmal Libanius¹. Er hat recht.

VI.

Der Untergang des Licinius.

Zu dem glänzenden Lebensbilde Konstantin's, das Eusebius in maßlosem Enthusiasmus für den „gottgeliebten Kaiser“ und sein Regiment gezeichnet hat, stehen in scharfem Kontraste zwei durch den Willen des Kaisers verursachte düstere Ereignisse, welche eben darum als Beweismittel haben dienen müssen, um die Geschichtschreibung des christlichen Bischofs als eine tendenziöse und bewusst unredliche und den, welchem sie gilt, als einen Heuchler und herzlosen Egoisten zu erweisen: der Untergang des Licinius und die Hinrichtung des Krispus. Gerade in Anknüpfung an den letzten Kampf zwischen Licinius und Konstantin hat Burckhardt (a. a. O. S. 334 f.) die befremdlichen Worte geschrieben: „Euseb ist nicht etwa ein Fanatiker; er kannte die profane Seele Konstantin's und seine kalte schreckliche Herrschbegier recht gut und wußte die wahren Ursachen des Krieges ohne Zweifel genau; er ist aber der erste durch und durch unredliche Geschichtschreiber des Altertums. Seine Taktik, welche für jene Zeit und das ganze Mittelalter einen glänzenden Erfolg hatte, bestand darin, den ersten großen Beschützer der Kirche um jeden Preis zu einem Ideal der Menschheit in seinem Sinne, vor allem zu einem Ideal für künftige Fürsten zu machen. Darob ist uns das Bild eines großen genialen Menschen verloren gegangen, der in der Politik von moralischen Bedenken nichts wußte und die religiöse Frage durchaus nur von der Seite der politischen Brauchbarkeit ansah.“ Es liegt nicht in meiner Absicht, hier als Apologet des Eu-

1) Liban. II, p. 591 ed. Morelli.

sebius und seines Helden aufzutreten, sondern es soll nur durch Prüfung des Bestandes und des Wertes der über den Untergang des Licinius Auskunft gebenden Quellen gezeigt werden, daß der an jenes Ereignis anknüpfende übliche Vorwurf weder den Bischof noch den Kaiser mit Recht trifft.

Den ausführlichsten Bericht über den letzten großen und blutigen Kampf der beiden Herrscher hat Eusebius in seinen „Denkwürdigkeiten aus dem Leben Konstantin's“ (I, 49 ff.). Licinius, so erfahren wir hier, nahm — der Grund wird nicht angegeben — mehr und mehr ein feindliches Verhalten zu seinem Schwager ein, obwohl dieser ihn stets mit großer Liebe behandelt und mit mancherlei Auszeichnungen und Vergünstigungen bedacht hatte. Der Haß gegen Konstantin äußerte sich bald auch in Bedrückung der Kirche, die in ihren Freiheiten gehemmt und auf verschiedene Weise bedrückt wurde, bis zu blutiger Verfolgung. Konstantin nimmt sich der Bedrängten an. Es kommt zwischen beiden zu einem Kriege, den Konstantin in Vertrauen auf den höchsten Gott und das Kreuzesbanner, Licinius mit Hilfe von Wahrsagern und abergläubischem Pomp beginnt. Es fehlt nicht an wunderbaren Vorkommnissen vor und während des Krieges zugunsten des westlichen Herrschers. Dementsprechend ist der Ausgang. Licinius wird besiegt und bietet seine Unterwerfung an; dieselbe wird angenommen unter gewissen Bedingungen, zu denen Licinius sich eidlich verpflichtet (*ὄρκους βεβαιῶν τὴν πίστιν*). Doch bald nachher sammelt er heimlich wiederum Truppen, darunter sogar Barbaren, und versucht nochmals das Kriegsglück. Es täuschte ihn auch diesmal; Konstantin siegte wiederum entscheidend über die Feinde und die Götzen, und darauf verurteilt er den Gottverhafsten und die Seinen „nach Kriegerrecht“ zum Tode: *εἴτ' αὐτὸν τὸν θεομισῆ καὶ τοὺς ἀμφ' αὐτὸν νόμῳ πολέμου διακρίνας, τῇ προεπούσῃ παρεδίδου τιμωρία* (II, 18). „Mit dem Tyrannen wurden zugleich als diejenigen verurteilt und nach Recht und Gerechtigkeit hingerichtet, die ihm zum Kampfe gegen Gott geraten hatten.“

Die Erzählung in der früher abgefaßten Kirchengeschichte (X, 8. 9) steht mit diesem Berichte in Übereinstimmung; nur sind aus den durch Licinius verhängten Verfolgungen noch einige Einzelheiten mitgeteilt, und der Untergang des Licinius wird nur in ganz allgemeinen Ausdrücken berichtet. Der Schuldige, der zu dem Kriege die Veranlassung gegeben, ist auch hier Licinius; das Motiv war Neid: *διαφορηθεὶς γέ τοι τῷ πανευεργετῇ πόλεμον δυσαγῆ καὶ δεινότατον πρὸς αὐτὸν ἐκφέρει* (X, 8, 3). Beachtenswert ist, daß in beiden Berichten der Ausgang des Krieges auf politische Verwickelungen, die nach Eusebius von Licinius ausgingen, zurückgeführt wird. Erst nachher gestaltete sich der Kampf zu einem Religionskriege, in welchem Konstantin das Christentum, Licinius die Sache des Heidentums verfocht.

Was man in dieser Geschichtschreibung vermißt, ist die zuverlässig bezeugte Thatsache, daß dem die Waffen streckenden Licinius persönlich oder durch Vermittelung seiner Gattin Konstantia das Leben eidlich durch den Sieger zugesichert wurde und die Hinrichtung erst bald nachher stattfand. Eusebius begnügt sich damit, zu versichern, daß die Exekution an Licinius nach Kriegsrecht vollzogen sei. Sollte sein Schweigen ein absichtliches und tendenziös motiviertes sein? Die Frage läßt sich von vornherein mit Bestimmtheit weder bejahen noch verneinen. Vergleicht man die an lebendigen Einzelheiten reiche Schilderung dieses letzten Kampfes bei Zosimus (II, 18 ff.) mit der aus allgemeinen Aussagen und Reflexionen zusammengesetzten Darstellung des Eusebius die nur farbiger und realer wird, wo sie die Verfolgungen beschreibt, so kann uns der Ausfall der Schilderung des letzten Aktes im Leben des Soldatenkaisers nicht überraschen. Dem ganzen Kriege widmet Eusebius in der H. E. nur einige Zeilen; auch in V. C. hat er für den letzten Kampf nur wenige Sätze übrig. Mit Recht hat schon Tillemont¹ bemerkt: *il parle plutost en orateur qu'en historien*. Auch Keim (Prot. Kztg. 1875, Sp. 898)

1) Tillemont, Histoire des Empereurs IV, p. 81 (Brux. 1732).

nimmt hier den Eusebius gegen die absprechenden Urtheile von Görres (Licinian. Christenverfolgung, Jena 1875) in Schutz. Dafs man aber überhaupt in christlichen Kreisen kein Bedenken darin fand, die Einzelheiten, in welchen der Untergang des Licinius sich vollzog, offen darzulegen, zeigen die Mittheilungen des Sokrates, die hier von um so gröfserem Wert sind, da sie auf eine sonst nicht bekannte, zuverlässig erscheinende Quelle zurückgehen.

Der erste Verlauf der Verwickelungen wird in Übereinstimmung mit Eusebius erzählt (I, 3. 4). In I, 4 tritt neues Material ein: Licinius wird bei Chrysopolis in Bithynien besiegt und mufs sich dem Konstantin ergeben. Dieser behandelt ihn freundlich (*φιλανθρωπείται*), schenkt ihm das Leben und weist ihm, mit dem Befehl, sich ruhig zu verhalten (*ἡσυχάζοντα*), Thessalonich als Wohnort an. Ὁ δὲ πρὸς ὀλίγον ἡσυχάσας, ὑστερον βαρβάρους τινας συναγαγὼν, ἀναμαχέσασθαι τὴν ἡτταν ἐσπούδαζεν. τοῦτο γνοὺς ὁ βασιλεὺς, ἀναιρεθῆναι αὐτὸν προσέταξε· καὶ κελεύσαντος αὐτοῦ ἀηρέθη. Also weil Licinius eine neue Empörung versucht, wird er auf Befehl des Alleinherrschers hingerichtet. Demnach nimmt auch die Quelle des Sokrates an, dafs Licinius nach Kriegsrecht verurteilt sei. Endlich bezeugt auch der Anonymus Valesii¹, dafs die Hinrichtung des Licinius durch ein ausserhalb des Willens Konstantin's liegendes Ereignis veranlafst sei: *Sed Herculii Maximiani, soceri sui, motus (Constantinus) exemplo, ne iterum depositam purpuram in perniciem rei publicae sumeret, tumultu militari exigentibus in Thessalonica jussit occidi.* Andererseits hat diese Quelle einige neue Momente, die bei Eusebius und Sokrates fehlen, nämlich: *Constantia, soror Constantini, uxor Licinii, venit ad castra fratris et marito vitam poposcit et impetravit. Ita Licinius privatus factus est et convivio Constantini adhibitus et Martiniano (ein von Licinius zum Cäsar ernannter Tribun). Sed Herculii u. s. w.* Demnach hat der Anonymus keinen

1) In der Ausgabe des Amm. Marcell. von Eyssenhardt (Berlin 1871), S. 365.

eigentlichen Tadel für das Verfahren Konstantin's gegen Licinius. Zonaras (XIII, 1) notiert, daß nach einigen der Senat, welchem der Kaiser die Sache übergab, den Soldaten, die unwillig darüber waren, daß Licinius nicht getötet war (οἱ δὲ γε στρατιῶται ἠτιῶντο σώζεσθαι τὸν Λικίνιον, ἄπιστον φανέντα πολλάκις καὶ παραβάτην τῶν συνθηκῶν), den Gefangenen überliefert habe, nach anderen dagegen habe sich Licinius einer Verschwörung schuldig gemacht und sei daher von Konstantin zum Tode verurteilt¹.

Von dieser Quellengruppe, deren einzelne Bestandteile in keinem Verhältnis der Abhängigkeit stehen, und die in christlichen Kreisen ihren Ursprung hat, unterscheiden sich mehrere Berichte heidnischer Herkunft, insofern sie verdeckt oder offen den Kaiser der Eidbrüchigkeit zeihen. Zuerst sei genannt eine kurze Mitteilung bei dem jüngern Aurelius Viktor, in welcher, obwohl der Autor mit seinem Urteil zurückhält, offenbar eine Anklage verborgen liegt. Dieselbe lautet (Epit. c. 36): *Dehinc* (d. h. nach der Schlacht bei Cibalis) *Constantinus acie potior apud Bithyniam adegit Licinium pacta salute indumentum regium offerre per uxorem. Inde Thessalonicam missum paullo post eum Martinianumque jugulari jubet.* Offen ist der Vorwurf der Eidbrüchigkeit ausgesprochen bei Eutropius X, 5: *postremo Licinius navali et terrestri proelio victus apud Nicomediam se dedit et contra religionem sacramenti Thessalonicae privatus occisus est.* Am bittersten aber hat Zosimus bei diesem Anlaß seinen Groll gegen den christenfreundlichen Herrscher zum Ausdruck gebracht. „Konstantinus“, so schreibt er (II, 28), „übergab den Martinianus den Leibwächtern zur Tötung, den Licinius aber schickte er nach Thessalonich, scheinbar, daß derselbe dort in Sicherheit lebe (ὡς βιωσόμενον ἀνόθι σὺν ἀσφαλείᾳ), aber kurze Zeit nachher trat er — wie seiner Gewohnheit entsprach — die Eidschwüre unter die Füße und liefs ihn erdrosseln (μετ' οὗ

1) Theophan. (Chronogr. Bonner Ausg. I, S. 28) lehnt sich, beiläufig bemerkt, an Sokrates an; Licinius sei getötet worden, weil er darauf ausging, νεωτερίζειν.

πολὸν τοὺς ὀρκούς πατήσας [ἦν γὰρ τοῦτο αὐτῷ σὺνηθεὶς ἀγχόνη τοῦ ζῆν αὐτὸν ἀφαιρεῖται]“. Auch hinsichtlich des Ursprungs des Krieges legt Zosimus alle Schuld auf Konstantin; Licinius habe keine Ursache zum Streite gegeben, wohl aber Konstantin, da er, seiner Sitte getreu, die geschlossenen Verträge brach und Länder, die zur Reichshälfte des Licinius gehörten, an sich riß (II, 18). In Beziehung auf letzteren Punkt läßt sich nicht mehr feststellen, wo die grössere Schuld liegt; die Berichte der Kirchenschriftsteller auf der einen und die Aussagen des Zosimus auf der andern Seite schliessen sich aus. Aber mit Recht ist hervorgehoben worden ¹, daß die thatsächlichen politischen Verhältnisse diesem Kriege mit Notwendigkeit zudrängten und der Wille des Einzelnen dabei nur geringwertig in Betracht kam.

Wichtiger ist für uns die Frage, ob man ein Recht hat, von einem Eidbruche Konstantin's zu reden, weil er die Hinrichtung des Licinius befahl. Wenn Sokrates und die eine Quelle des Zonaras, die bei einem Rückfall des Licinius in die Rebellion wissen, recht haben, so kann von einem Eidbruche nicht die Rede sein ². Denn es ist selbstverständlich, daß dem Besiegten das Leben nur unter der Bedingung zugesichert worden ist, daß er sich ruhig verhalte und allen politischen Aspirationen entsage. Indem Licinius diese Bedingung brach, wurde auch jene Zusicherung hinfällig, und der Besiegte stand dem Sieger wiederum

1) Ranke a. a. O. S. 514f.: „Licinius trat als Gebieter des Ostens, Konstantin als Gebieter des Westens auf. Aber eine solche Teilung der Gewalt entsprach nicht eigentlich der Idee des römischen Reiches, und wenn Konstantin die höhere Autorität in Anspruch nahm, so war Licinius weit entfernt davon, eine solche anzuerkennen.“ Und S. 516f.: „Immer muß man sich erinnern, daß Licinius ursprünglich der Kombination des Galerius angehörte, welcher Konstantin sich widersetzte. Ihre Allianz war nicht eine naturwüchsige, sondern von dem gemeinschaftlichen Interesse herbeigeführt, welche sich dann wieder auflöste. Daß es im Reiche zwei von einander unabhängige Potenzen geben sollte, war ein Ding der Unmöglichkeit.“

2) Tillemont a. a. O.: *Si cela est, on ne peut pas blâmer Constantin de luy avoir osté la vie.*

genau so schutz- und rechtlos gegenüber wie vor dem Pakt. Dann ist Eusebius im Rechte, wenn er die Exekution als nach „Kriegsrecht“ vollzogen bezeichnet und kein Wort des Tadels dafür hat. Auch die Notiz des Anonymus Valesii, welche durch die zweite Quelle des Zonaras gestützt wird, daß die Hinrichtung auf Drängen der Soldaten erfolgt sei, wirft noch keine Schuld auf Konstantin. Das furchtbare Blutvergießen, das die Armee bald nach der Beisetzung Konstantin's in Konstantinopel in der Verwandtschaft des Toten anrichtete, um den drei Söhnen die Herrschaft zu sichern, läßt erkennen, welche unwiderstehliche Gewalten hier verborgen lagen, denen auch ein kräftiger Kaiser nicht gewachsen war. Doch scheint mir die Erzählung des Sokrates, welcher sich die Aussagen des Eusebius sachlich sehr gut anschließen, den Vorzug zu verdienen¹.

Aber der Bericht des Zosimus? Es ist anzunehmen, daß das Heidentum die Niederlage und die Hinrichtung des Licinius schwer empfunden hat und daß daher in heidnischen Kreisen leicht solche Nachrichten aufkamen und verbreitet wurden, welche den Erfolg des Krieges gegen Licinius und besonders das Ende dieses letzteren auf Intriguen und Treulosigkeit seitens des Siegers zurückführten. Es mußte in der That bei solchen, die mit dem genaueren Sachverhalte nicht vertraut waren, Befremden und Verdacht erregen, daß der eben feierlich begnadigte Augustus bald nachher auf Befehl Konstantin's getötet wurde. Auch davon abgesehen, sind die tadelnden Notizen des Zosimus über Konstantin mindestens mit derselben Vorsicht aufzunehmen wie die Lobeserhebung seines Antipoden Eusebius. Es ist schon bemerkt, daß seine Bekehrungsgeschichte Konstantin's (Zos. II, 29 vgl. oben S. 518) eine Fabel ist; es sei noch hinzugefügt, daß der heidnische Historiker auch in seinem Berichte über die Hinrichtung des Krispus (II, 29) mit der geschichtlichen Wahrheit in argen Widerspruch

1) Ranke a. a. O. S. 520 folgt dem Anonymus Valesii und Zonaras: „die Legionen wollten nur noch einen Herrn im Reiche sehen“.

gerät. Danach soll nämlich, im Zusammenhange mit der Hinrichtung des Krispus, der Kaiser auch seine eigene Gattin Fausta haben töten lassen, indem er sie in einem Bade ersticken liefs. In Wirklichkeit hat Fausta noch im Jahre 340 gelebt¹. Was bedeutet diesem groben historischen Irrtume gegenüber, der übrigens, wie es scheint, von den modernen Historikern (ich finde nur bei Ranke eine Ausnahme) allgemein geglaubt wird, das obige Versehen!

Wie Zosimus so gehörten auch der jüngere Aurelius Victor und Eutropius dem Heidentume an². Obwohl sie in ihrer Beurteilung Konstantin's gröfsere Gerechtigkeit zeigen als Zosimus, haben sie doch heidnische Quellen benutzt oder mußten wenigstens von vornherein geneigter sein, diesen gröfseren Glauben zu schenken als anders lautenden Berichten von christlicher Hand. Das lag um so näher, da Licinius zugleich als Vorkämpfer für das zurückgesetzte Heidentum aufgetreten war. Auch vermögen wir diesen Quellen ein gewichtiges *argumentum e silentio* entgegenzustellen, das auch noch keine Beachtung gefunden hat. Warum erwähnt Julianus, der mindestens denselben Haß wie Zosimus dem Konstantin entgegentrug und ein Zeitgenosse jener Ereignisse war, da, wo er von der Besiegung des Licinius spricht, diesen „Treubruch“ nicht und hat überhaupt unter dem mancherlei Tadelnswerten, was er an Konstantin fand, nicht einen solchen Vorwurf³? Dieser Umstand scheint mir wohl beachtenswert.

1) Anonymi *Orat. funebr. in Constantinum II* (in Eutropius ed. Haverkamp), c. 4. Hierselbst die Worte des Panegyrikers: ἡ δὲ σοῦ μήτηρ ἡ βασιλίδων θειοτάτῃ τε καὶ εὐσεβεστάτῃ τοιαύτην πῶς ἠνεγκεν ἀγγελίαν; πῶς δ' ἠρέσχετο ταφῇ . . . πέμπουσα, ὅς αὐτῇ γήρως καὶ βακτηρία ὑπῆρχες καὶ ὑφ' οὗ ταφῆσεσθαι προσέδοκει. Konstantin kam im Jahre 340 um. In demselben Jahre wird auch dieser Panegyrikus gehalten sein, in welchem Fausta noch als lebend angeredet wird.

2) Vgl. Teuffel, *Gesch. d. röm. Litt.*, 3. Aufl. (1875), § 414. 415 und Bähr, *Gesch. d. röm. Litt.*, 4. Aufl. (1869), II, 1, S. 299. 303.

3) Im Konvivium (a. a. O. S. 422) vermag Konstantin zu seinem Ruhme nichts anzuführen: δύο γὰρ τυράννους, εἴ γε χορῆ τ' ἀληθῆ

Aus dieser Sachlage erwächst mindestens die Verpflichtung, das Urteil über die Hinrichtung des Licinius, soweit Konstantin dabei in Frage kommt, überhaupt zurückzuhalten und den Vorwurf, daß die christlichen Schriftsteller darauf ausgingen, „das Verbrechen zu beschönigen“¹, abzuweisen.

Ich glaube aber, daß auch die vorsichtigste Geschichtschreibung hier weiter gehen und sich entscheiden darf, und zwar nach Maßgabe der christlichen Quellen. Es ist doch ein seltsames Verfahren vieler unserer neueren Historiker, da, wo christliche und heidnische Quellen in Beziehung auf ein die Christenheit angehendes geschichtliches Faktum sich widersprechen, mit Vorliebe diesen letzteren den Vorzug zu geben. Darunter leidet insbesondere die konstantinische Geschichtsdarstellung, und diese Thatsache läßt immer wieder den Wunsch nach einer umfassenden Prüfung des Wertes der eusebianischen Geschichtschreibung aufkommen. Die Zerspaltung und Zertrümmerung einzelner Stücke dieser Historik hat zu nichts geführt, ja ist im Gegenteil von schädlicher Wirkung gewesen, indem nach einer kleinen Summe von durchaus noch nicht nach allen Seiten hin erprobten Ergebnissen das Ganze abgeschätzt wurde und zwar, wie jedermann weiß, mit sehr ungünstigem Resultate für dieses Ganze².

φράσαι, καθήκει, τὸν μὲν ἀπόλεμόν τε καὶ μαλακὸν (Maxentius), τὸν δὲ ἅθλιόν τε καὶ διὰ τὸ γῆρας, ἀμφοτέρω δὲ θεοῖς τὲ καὶ ἀνθρώποις ἐχθίστω. Dazu die Stelle S. 431 und die sonstigen Urteile über Konstantin.

1) Manso a. a. O. S. 64 u. a.

2) Es sei nun an das Urteil Burckhardt's a. a. O. S. 348 erinnert: „Eusebius hat nach so zahllosen Entstellungen, Verheimlichungen und Erdichtungen, die ihm nachgewiesen worden, gar kein Recht mehr darauf, als entscheidende Quelle zu figurieren.“
